

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3774 –**

Aktueller Stand der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Zuwanderungsgesetz ist nach dem parteiübergreifenden Beschluss des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 2004 und der am 9. Juli 2004 erfolgten Zustimmung durch den Bundesrat vom Bundespräsidenten ausgefertigt und am 5. August 2004 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Bereits am Tag nach der Verkündung sind die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Regelungen zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes, zur Aufnahme von Beschäftigungen im Rahmen des gesetzlichen Anwerbestopps, sowie zur Ausgestaltung und Durchführung der Integrationskurse.

Die Bundesregierung ist nunmehr aufgefordert, die erforderlichen Verordnungsentwürfe auszugestalten und in das Verfahren zu geben, das für einige Verordnungen die Zustimmung des Bundesrates vorsieht. Eine zeitnahe Umsetzung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Verordnungen am 1. Januar 2005 zum Vollzug des Zuwanderungsgesetzes rechtzeitig anwendbar sind.

1. In welcher Phase befinden sich die Arbeiten des Bundesministeriums des Innern (BMI) im Rahmen seiner Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Zuwanderungsgesetz?

Die Bundesregierung hat die in § 69 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes) und § 99 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen, auf die auch § 11 Abs. 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes) verweist, am 22. September 2004 umgesetzt, indem sie die Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes beschlossen hat. Diese Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Sie enthält als Artikel 1 die Aufenthaltsverordnung, in der diejenigen Sachgebiete zusammengefasst sind, die bisher in der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, in der Ausländergebührenver-

ordnung, in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung und in der Ausländerdateienverordnung geregelt waren. Zudem sind dort das Verfahren zur Verlegung des Wohnsitzes der zum vorübergehenden Schutz aufgenommenen Ausländer in einen anderen Mitgliedstaat der EU sowie die Regelungen der einheitlichen Muster der bei der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes zu verwendenden Vordrucke enthalten. Artikel 2 der Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes enthält Anpassungen der AZRG-Durchführungsverordnung.

Nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes wird zudem die Bundesregierung ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Integrationskurse zu regeln. Ergänzt wird diese Verordnungsermächtigung durch § 9 Abs. 1 Satz 5 des Bundesvertriebenengesetzes, der das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates entsprechende Regelungen für Spätaussiedler und ihre Ehegatten und Abkömmlinge zu regeln. Ein Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

2. In welcher Form werden die Bundesländer an der Erarbeitung der Rechtsverordnungen beteiligt?

Die Länder wurden zur Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes entsprechend den Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt. Zur Integrationskursverordnung werden die Länder nach Beendigung der Ressortabstimmung beteiligt. Da die Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erfolgt eine Beteiligung der Länder zudem im Bundesratsverfahren. Die am 22. September 2004 vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes baut hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Struktur auf den bereits früher von der Bundesregierung beschlossenen, gleichnamigen Verordnungen auf, die in den Bundesratsdrucksachen 823/02 und 28/03 wiedergegeben sind. Insofern waren Struktur und Inhalt bereits in der Vergangenheit mit den Ländern erörtert worden.

3. In welchen Punkten gibt es unterschiedliche Meinungen zwischen Bund und Ländern?

Die Länder hatten im Beteiligungsverfahren zur Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes zahlreiche Anmerkungen vor allem regelungstechnischer und verwaltungspraktischer Natur übermittelt, die, sofern dies rechtlich möglich und fachlich sinnvoll erschien, aufgenommen worden sind. Zudem wünschten die Länder einvernehmlich eine Erhöhung der Gebührensätze, die im Entwurf der Aufenthaltsverordnung für ausländerrechtliche Amtshandlungen vorgesehen sind. Diesem Anliegen konnte der Bund durch eine angemessene Erhöhung der Gebührensätze entgegenkommen. Es besteht daher guter Grund zu der Annahme, dass der Bundesrat dem Entwurf zustimmen kann.

4. Wann werden die Rechtsverordnungen dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt?

Die Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes wurde dem Bundesrat unmittelbar nach der Annahme durch die Bundesregierung zur Zustimmung zugeleitet und ist in Bundesratsdrucksache 731/04 wiedergegeben. Die Integrationskursverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

5. Ist sichergestellt, dass die Verordnungen am 1. Januar 2005 zum Vollzug des Zuwanderungsgesetzes rechtzeitig anwendbar sind?

Die Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes wurde dem Bundesrat derart rechtzeitig zur Zustimmung zugeleitet, dass eine rechtzeitige Verkündung vor dem 1. Januar 2005 ganz überwiegend wahrscheinlich ist. Da die Integrationskursverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestehen ebenfalls keine Bedenken, dass sie nicht rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten verkündet wird.

